



Informationsmemorandum

Kurzdarstellung KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH und Kapitalerhöhung

1. Ausgangslage

Die KEAM ist eine Gesellschaft zur Energiebeschaffung und -belieferung für Kommunen und Landkreise. Sie wurde im Sommer 2017 gemeinsam von der EAM Beteiligungen GmbH und 47 interessierten Kommunen und Landkreisen gegründet, um zukünftig effizient und unkompliziert Strom und Erdgas für an der KEAM beteiligte Städte, Gemeinden und Landkreise zu beschaffen. Dabei beliefert die KEAM ausschließlich eigene Liegenschaften und Einrichtungen ihrer kommunalen Gesellschafter, jedoch nicht die Privat- und Gewerbekunden in den jeweiligen Städten und Gemeinden. Die KEAM verfügt nicht über eigenes Personal. Über einen Dienstleistungsvertrag mit der EAM Energie GmbH bezieht sie alle im Zusammenhang mit der Energiebeschaffung notwendigen Leistungen. KEAM beschafft die benötigte Energie am Markt mittels Dienstleistungen der EAM Energie GmbH, die darüber hinaus die Belieferung der kommunalen Gesellschafter für KEAM abwickelt.

Der Vorteil der gemeinschaftlichen Energiebeschaffung und -belieferung durch die KEAM liegt in der Bündelung und damit effizienteren Durchführung der Beschaffungsvorgänge für den Energiebedarf der beteiligten Kommunen. Die Energie wird langfristig und vorausschauend beschafft, so dass sich kurzzeitige Preisschwankungen am Energiemarkt nicht negativ auswirken und langfristig eine sichere, preisgünstige und umweltbewusste Energieversorgung ermöglicht wird. Die Energiebeschaffung gestaltet sich dadurch wesentlich risikoärmer als bei der Beschaffung im Wege der Ausschreibung, da ähnlich einem Fondssparplan in Tranchen beschafft wird. Dies entspricht damit dem kommunalrechtlich gebotenen Grundsatz des wirtschaftlichen und sparsamen Handelns. Hinzu kommt, dass mit diesem Modell die Wertschöpfung in der Region weiter gestärkt wird.

Das Modell ist gesellschaftsrechtlich, kommunalverfassungsrechtlich und vergaberechtlich geprüft. Das Regierungspräsidium Kassel hat bestätigt, dass es keine kommunalverfassungsrechtlichen Bedenken gibt. Außerdem wurde eine Markterkundung durchgeführt, die entsprechende Bestätigung der IHK liegt vor. Die Vergaberechtersperten des Hessischen Städte- und Gemeindebunds sowie des Hessischen Wirtschaftsministeriums haben das Modell geprüft und für zulässig erachtet.



2. Aktuelle Gesellschafterstruktur

Seit der Gründung der KEAM haben sich kommunale Anteilseigner der EAM, konzessionsgebende Kommunen sowie alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden der an EAM beteiligten Landkreise an der KEAM beteiligt und die Anzahl der kommunalen Gesellschafter ist auf 157 angewachsen. Die Höhe des jeweiligen Anteils bemisst sich nach der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gebietskörperschaft (Einwohnerzahl bzw. Absatzprognose) und beträgt 0,25 bis 1,5 %. Gegenwärtig hält die EAM 16,5 % und die kommunalen Gesellschafter 83,5 % der Geschäftsanteile.

Da EAM dauerhaft mindestens 15 % der Anteile halten soll, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt die interessierten kommunalen Gesellschafter der KEAM nicht mehr beitreten. Um dies für die Zukunft wieder zu ermöglichen, soll eine Kapitalerhöhung erfolgen.

3. Kapitalerhöhung

Damit sich zukünftig wieder interessierte kommunale Gesellschafter an der KEAM beteiligen können, soll eine Kapitalerhöhung bei der KEAM erfolgen und EAM Beteiligung GmbH soll sämtliche neuen Geschäftsanteile übernehmen.

Die Gesellschaft wurde 2017 mit einem Stammkapital von EUR 100.000 Stammkapital (bei 100.000 Geschäftsanteilen) und einer Kapitalrücklage von EUR 200.000 durch die EAM Beteiligungen GmbH gegründet. Zu einem Kaufpreis von EUR 3 pro Geschäftsanteil wurden die kommunalen Gesellschafter beteiligt.

Im Rahmen der Kapitalerhöhung soll das Stammkapital von EUR 100.000 um EUR 100.000 auf EUR 200.000 erhöht werden (bei 200.000 Geschäftsanteilen). Zudem soll eine weitere Einlage in die Kapitalrücklage von EUR 200.000 erfolgen. Sowohl das Stammkapital als auch die weitere Einlage sollen allein von der EAM Beteiligung GmbH erbracht werden. Auch zukünftig sollen die neuen Geschäftsanteile damit zu einem Kaufpreis von EUR 3 pro Geschäftsanteil an weitere kommunalen Gesellschafter veräußert werden. Bisherige Gesellschafter und neue Gesellschafter werden somit gleich behandelt.

Damit EAM Beteiligungen GmbH sämtliche neuen Geschäftsanteile erwerben kann, müssen die bisherigen 157 kommunalen Gesellschafter auf ihre Rechte zum Bezug neuer Geschäftsanteile im Rahmen der Kapitalerhöhung verzichten. Die Beteiligung der bisherigen kommunalen Gesellschafter wird sich somit verwässern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beteiligungshöhe der kommunalen Gesellschafter an der KEAM irrelevant ist. Wichtig ist lediglich, dass die kommunalen Gesellschafter überhaupt beteiligt sind, um über die KEAM ohne ein Vergabeverfahren Energie beschaffen zu können.



Mit der Übernahme der neuen Geschäftsanteile durch die EAM Beteiligungen GmbH würde sich deren Beteiligung zwar erhöhen. Da die EAM Beteiligungen GmbH grundsätzlich jedoch ohnehin kein Stimmrecht als Gesellschafter hat, ist die Erhöhung der Beteiligung sowohl für die EAM Beteiligungen GmbH als auch die kommunalen Gesellschafter irrelevant.

Somit ist festzuhalten, dass sich die Beteiligungshöhe der kommunale Gesellschafter und der EAM Beteiligungen GmbH in Folge einer Kapitalerhöhung zwar ändern, dies aber letztlich keine praktische Auswirkung auf die kommunalen Gesellschafter hätte. Die EAM Beteiligungen GmbH wäre indes wieder in der Lage, Geschäftsanteile an weitere kommunale Gesellschafter zu veräußern, so dass diese Gesellschafter der KEAM werden könnten. Mittelbar kommt dies allen kommunalen Gesellschaftern der KEAM zu Gute.

4. Umsetzung

Für die Kapitalerhöhung ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Dies erfordert einen notariell zu beurkundenden Beschluss der Gesellschafter. Zudem muss die EAM Beteiligungen GmbH die Übernahme der Anteile erklären und die kommunalen Gesellschafter den Verzicht auf den Bezug der neuen Anteile. Da sich durch diesen Verzicht die Anteile der Kommunen verwässern und sich die bisherige Beteiligungshöhe reduziert, soll vorsorglich eine Zustimmung der kommunalen Gremien eingeholt werden.

Die vorgesehene Kapitalerhöhung wurde im Vorfeld mit den zuständigen Kommunalaufsichten abgestimmt. Diese hatten keine Bedenken.